

**Ergänzende Dienstvereinbarung gemäß § 78 NPersVG zur Einführung einer
Budgetierung und dem Abschluss von Zielvereinbarungen in der niedersächsi-
schen Justiz im Rahmen des Projekts „Leistungsorientierte Haushaltswirtschaft
Niedersachsen (LoHN)“**

Das Niedersächsische Justizministerium

einerseits

und

der Hauptpersonalrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium (HPR)

andererseits

schließen gemäß § 78 NPersVG ergänzend zu der zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium einerseits und dem Hauptpersonalrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium (HPR), dem Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit Niedersachsen (HRR), dem Hauptstaatsanwaltsrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium (HStAR), dem Haupttrichterrat der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, dem Haupttrichterrat der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit, dem Richterrat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen - Zweigstelle Bremen -, dem Personalrat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen - Zweigstelle Bremen -, dem Richterrat der niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit und dem Richterrat des Niedersächsischen Finanzgerichts andererseits am 11.02.2016 geschlossenen Dienstvereinbarung gemäß § 78 NPersVG folgende Dienstvereinbarung zur Einführung der Budgetierung und dem Abschluss von Zielvereinbarungen.

1. Gegenstand der Dienstvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung verfolgt das gemeinsame Anliegen, die Beteiligungsrechte der Personal-, Richter- und Staatsanwaltsvertretungen wirkungsgleich zu gestalten.

2. Schaffung wirkungsgleicher Beteiligungsrechte im Rahmen der Budgetierung

Das aktuelle Verfahren zur gesetzlichen Novellierung des NRiG ist noch nicht abgeschlossen. Nach Prüfung des aktuellen Gesetzesentwurfs ergeben sich durch § 21 NRiG-E, hier insbesondere nach Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Justiz vom 06.11.2015 erweiterte Beteiligungsrechte für die Richter- und Staatsanwaltschaftsvertretungen im Vergleich zu den Beteiligungsrechten der Personalvertretungen für die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten im Rahmen der Budgetierung. Denen steht keine Erweiterung der Beteiligungsrechte in dem zum 01.01.2016 in Kraft getretenen NPersVG gegenüber.

Schon nach der derzeit geltenden Regelung gemäß § 21 i. V. m. § 18 NRiG stehen den Richter- und Staatsanwaltschaftsvertretungen in einem größeren Umfang als den Personalvertretungen Benehmenstatbestände zu.

Die Vertragspartner sind sich daher einig, dass

1. bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des NRiG die bisher schon für die Richter- und Staatsanwaltschaftsvertretungen geltenden Benehmenstatbestände gemäß § 21 i. V. m. § 18 NRiG auch für die Personalvertretungen gelten,
2. für den Fall, dass nach Abschluss der gesetzlichen Novellierung des NRiG ein Gleichlauf der Beteiligungsrechte nicht gegeben ist, der Abschluss einer Dienstvereinbarung geplant ist, die die Schaffung wirkungsgleicher Beteiligungsrechte im Rahmen der Budgetierung zum Inhalt hat.

Dies betrifft insbesondere Fragen der Beteiligungsrechte der Personalvertretungen im Hinblick auf

1. den Abschluss von Budget- und Zielvereinbarungen,
2. die Aufstellung der Entwürfe des Stellenplans, des Beschäftigungsvolumens und des Personalkostenbudgets durch die oberste Dienstbehörde,
3. die Finanzierung von Personal aus Sachmitteln oder umgekehrt,

4. die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Ausgaberesten, die auf der Grundlage von § 17a Abs. 2 Nr. 2 LHO gebildet werden,
5. allgemeine Regelungen zur Umsetzung des Beschäftigungsvolumens / Personalkostenbudgets in personalwirtschaftliche Maßnahmen.

3. Inkrafttreten

a)

Diese Vereinbarung tritt am 26.01.2016 in Kraft und ist bis zum 31.12.2016 befristet.

b)

Besteht Einvernehmen, dass eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen werden soll, gilt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort.